



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

17. Februar 1981

Nr. 926

Die Einwohnergemeinde Bettlach unterbreitet dem Regierungsrat eine Aenderung des Zonen- und Erschliessungsplanes, Strassen- und Baulinienplan, "Unterer Einschlag" zur Genehmigung. Zugleich ersucht sie um nachträgliche Bewilligung für eine neue Ueberbrückung des Giglerbaches sowie den Einbau einer Doppelholzschwelle in demselben.

A.) Aenderung Zonen- und Erschliessungsplan

Gemäss rechtsgültigem Strassen- und Baulinienplan (RRB Nr. 3261 vom 3. Juni 1975) sollte mit einer Ueberführung der bestehende Bahnübergang saniert und das Gebiet südlich der Bahnlinie strassentechnisch erschlossen werden. Dieses Projekt stellt eine unverhältnismässig aufwendige Lösung dar und konnte deshalb einer Prüfung nach neuzeitlichen Kriterien nicht standhalten. Mit dem nun vorliegenden abgeänderten Projekt wird die Erschliessung des südlichen Baugebietes mittels einer Unterführung, westwärts des bestehenden Bahnüberganges, planlich sichergestellt. Die Linienführung der Erschliessungsstrassen nördlich der SBB-Linie wird infolge der Konzeptänderung ebenfalls abgeändert und gleichzeitig redimensioniert. Zudem wird ein kleinerer Teil der Industriezone im "Unteren Einschlag" dem Landwirtschaftsgebiet zugeschlagen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 24.3.80 bis 23.4.80. Während der gesetzlichen Frist wurde eine Einsprache eingereicht, die gütlich erledigt werden konnte. Der Gemeinderat genehmigte an einer Sitzung vom 28. Oktober 1980 die Aenderung des Zonen- und Erschliessungsplanes "Unterer Einschlag".

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

B.) Ueberbrückung des Giglerbaches und Einbau einer Doppelholzschwelle

Für den Ausbau der Industriestrasse in Bettlach musste nördlich der SBB-Linie der bestehende Strassendurchlass Ø 120 cm des Giglerbaches abgebrochen und durch eine neue, ca. 9 m lange Ueberbrückung mittels einem Betonkastenprofil ersetzt werden. Ferner wurden ca. 2 m oberhalb des neuen Durchlasses zum Schutze einer den Bach unterquerenden Schmutzwasserleitung eine Doppelholzschwelle in das Bachprofil eingebaut.

Das mit der Planung beauftragte Ingenieurbüro Beer Schubiger Benguerel, Büro Grenchen, ersucht deshalb im Namen der Bauherrschaft nachträglich um die hiefür notwendige Bewilligung.

1. Nach § 15 des Gesetzes über die Rechte am Wasser (WRG) sind Ueberbrückungen von öffentlichen Gewässern sowie der Einbau von Abstürzen und Sohlenbefestigungen in dieselben bewilligungspflichtig. Zuständig für solche Bewilligungen ist der Regierungsrat.
2. Eine Ueberbrückung wird nur bewilligt, wenn der Gesuchsteller dafür ein sachlich begründetes Bedürfnis nachweisen kann und keine erheblichen öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden.

Der Einbau von Abstürzen und Sohlenbefestigungen wird bewilligt, wenn stichhaltige Gründe (Behebung von Schäden, Schutz gegen Erosionen und Auskolkungen, Schutz gefährdeter Objekte usw.) dies rechtfertigen und die beabsichtigten Massnahmen den Anforderungen des Wasserbaues entsprechen.

3. Das Kant. Amt für Wasserwirtschaft hat das vorliegende Gesuch geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung erfüllt sind. Den bereits erstellten Objekten kann deshalb unter Beachtung nachstehen-

der Auflagen und Bedingungen nachträglich zugestimmt werden :

- Die Erteilung der Baubewilligung durch die örtliche Bau-
behörde bleibt vorbehalten.
- Die beiliegenden Planunterlagen des Ingenieurbüros Beer
Schubiger Benguerel, Büro Grenchen, bilden einen integrie-
renden Bestandteil dieser Bewilligung.
- Sofern die Bachsohle zwischen Brücke und Doppelholzschwelle
nicht gesichert wurde, ist diese Strecke noch mit platten-
förmigen Kalksteinblöcken (Blockgewicht ca. 300 - 500 kg)
zu verbauen.
- Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze blei-
ben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das
Vorhaben werden an den Zivilrichter verwiesen. Eine all-
fällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von
der Inhaberin der Bewilligung mit den Grundeigentümern
direkt zu regeln.
- Die Inhaberin der Bewilligung haftet für alle Folgen, die
sich aus dem Bau und Bestand der bewilligten Objekte er-
geben. Ferner übernimmt der Staat keine Haftung für Schä-
den, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den-
selben entstehen.
- Werden am öffentlichen Gewässer irgendwelche baulichen
Veränderungen vorgenommen, so hat die Bewilligungsinha-
berin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungs-
anspruch zu dulden und ihre Objekte wenn nötig auf eigene
Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen
bzw. durch den Staat anpassen oder entfernen zu lassen.
- Die Bewilligung kann jederzeit ohne Kosten- und Entschädi-
gungsfolge ganz oder teilweise widerrufen oder abgeändert
werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dazu er-
füllt sind.

Es wird

beschlossen :

1. Die Aenderung des Zonen- und Erschliessungsplanes, Strassen- und Baulinienplan "Unterer Einschlag" der Einwohnergemeinde Bettlach wird genehmigt.
2. Unter Vorbehalt vorstehender Auflagen und Bedingungen wird nachträglich die Bewilligung für die nördlich der SBB-Linie beim Ausbau der Industriestrasse erstellten, ca. 9 m langen Ueberbrückung des Giglerbaches erteilt. Zugleich wird der Doppelholzschwelle, welche ca. 2 m oberhalb der neuen Brücke in das Bachprofil eingebaut wurde, zugestimmt.
3. Die Unterquerung des Baches mit einer Schmutzwasser- und einer Wasserleitung wird gemäss § 6 WRV durch das Bau-Departement separat bewilligt.
4. Für die Beanspruchung von öffentlichem Gewässerareal wird keine Nutzungsgebühr erhoben, da die Brücke öffentlichen Erfordernissen dient.
5. Dem kantonalen Amt für Raumplanung sind bis zum 31. März 1981 noch zwei Pläne über die Aenderung des Zonen- und Erschliessungsplanes, wovon ein Exemplar auf Leinwand aufgezo-gen, zu-zustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
6. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie dem vorliegenden Zonen- und Erschliessungsplan widersprechen.

Genehmigungsgebühr : Fr. 300.-- Kto. 2010-230

Publikationskosten : Fr. 18.-- Kto 2030-300
Fr. 318.-- zahlbar innert 30 Tagen

=====
(Staatskanzlei Nr. 147)ES

Ausfertigungen Seite 5

Der Staatsschreiber :

Dr. Max Gygis

Bau-Departement (2) Bi/El

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2), mit 1 Projektmappe

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn

Amtschreiberei Lebern, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan
(folgt später)

Kant. Finanzverwaltung / Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschatzung (2)

Ammannamt der EG, 2544 Bettlach, mit Einzahlungsschein/EINSCHREI-
BEN

Baukommission der EG 2544 Bettlach, mit 1 gen. Plan (folgt später)
u. 1 Projektmappe

Bauverwaltung der EG 2544 Bettlach

Ingenieurbüro Beer, Schubiger, Benguerel, Baumgartenstr. 43,
2540 Grenchen

Amtsblatt Publikation :

Die Aenderung des Zonen- und Erschliessungsplanes "Unterer Einschlag" der Einwohnergemeinde Bettlach wird genehmigt.

1. The first part of the report
describes the general situation
of the country.

2. The second part of the report
describes the situation in the
different regions of the country.

3. The third part of the report
describes the situation in the
different sectors of the economy.

4. The fourth part of the report
describes the situation in the
different sectors of the economy.
The fifth part of the report
describes the situation in the
different sectors of the economy.

Conclusion

The conclusion of the report is that
the situation in the country is
generally satisfactory.